

Bezirke und Kreise zuständig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist nur der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides berechtigt.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist außerdem berechtigt, Anträge auf Verhängung einer Ordnungsstrafe zu stellen. Wird diesen Anträgen nicht in einer angemessenen Frist entsprochen oder werden diese mit einer unzureichenden Begründung abgelehnt, so ist der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berechtigt, selbst die Ordnungsstrafe zu verhängen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(5) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafbescheide der Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheidet der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, s

§ 10

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der